

Gebührentarif der Dorfkorporation Ganterschwil

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 25. März 1983, sowie Art. 44 des Wasserreglementes vom 1. Okt. 1984

Gebührentarif

Grundgebühr	<u>Art.1.</u> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.
Gebäudezuschlag	<u>Art.2.</u> Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 20.--
Konsumgebühr	<u>Art.3.</u> Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.-- je bezogenem Kubikmeter Wasser.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art.4.</u> Der Gebührentarif vom 21. Juni 1984 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<u>Art.5.</u> Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen in Kraft. Er wird rückwirkend ab 1. Oktober 2008 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 9. Februar 2009

Dorfkorporation Ganterschwil

Der Präsident:

Der Aktuarin

Isenring Hans

Keller Käthi